

## **Verordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung**

Vom 6. Juli 1993 (Stand 14. September 2019)

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 3 Abs. 2 Bst. e des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG)<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

### **1. Ausgleichskasse**

#### **§ 1            Aufgabenbereich**

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anordnung von Kontrollen über die Erfassung aller Abrechnungspflichtigen und Vollzug des Eintritts in die Versicherung;
- b) Erlass sämtlicher Verfügungen über die Höhe der zu entrichtenden Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (Taxationsverfügungen);
- c) Entscheid über Herabsetzung und Erlass von Beiträgen unter Anhörung des Gemeinderats der Wohnsitzgemeinde;
- d) Überwachung des ordnungsgemässen Einzugs der Beiträge aller Abrechnungspflichtigen;
- e) Ordnungsgemässe Durchführung des Mahnverfahrens, Erlass der Veranlagungs- und Nachzahlungsverfügungen und Verfügung von Ordnungsbussen;
- f) Entscheid über den Erlass von nachzuzahlenden Beiträgen;
- g) Erlass der Rentenverfügungen und rechtzeitige Auszahlung der Renten;

---

<sup>1)</sup> BGS [841.1](#)

- h) Führung des in Art. 70 AHVV vorgeschriebenen Rentenregisters und der Rentenliste;
- i) Erlass der Rückerstattungsverfügungen von zu Unrecht bezogenen Renten und Entscheid über den Erlass der Rückzahlung;
- k) Instruktion der Zweigstellenleiter, Überwachung ihrer Geschäftsführung und Erteilung der nötigen Weisungen;
- l) Führung der Buchhaltung sowie des gesamten Kassen- und Rechnungswesens nach den Weisungen der zuständigen Bundesbehörden;
- m) Führung der individuellen Beitragskonten der Versicherten;
- n) Verkehr mit dem Bundesamt für Sozialversicherung, der zentralen Ausgleichsstelle und den Gemeinden;
- o) Erstattung von Strafanzeigen;
- p) \* Berichterstattung über jedes Geschäftsjahr an das Bundesamt für Sozialversicherung mit Kopie an die zuständige Direktion<sup>2)</sup>;
- q) \* Revision der Zweigstellen mindestens alle 3 Jahre, wobei die Revisionsberichte dem Gemeinderat, der Zweigstellenleitung und der zuständigen Direktion<sup>3)</sup> zuzustellen sind;
- r) Bezeichnung der Arbeitgeberkontrollstellen unter Beachtung der Zulassungsbedingungen gemäss Art. 165 AHVV.

## § 2            Zuständige Direktion \*

<sup>1</sup> Der zuständigen Direktion<sup>4)</sup> stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu: \*

- a) Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung und des Familienschutzes (§ 5 Abs. 3 EG);
- b) Aufsicht der Zweigstellen über den Leiter;
- c) Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

## § 3            Leiter

<sup>1</sup> Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Ausgleichskasse nach aussen und bezeichnet die für den Vollzug der in § 1 aufgeführten Aufgaben, soweit er diese nicht selbst wahrnimmt bzw. wahrzunehmen hat (Bst.c, d, f und i), zuständigen Personen.

---

<sup>2)</sup> Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.

<sup>3)</sup> Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.

<sup>4)</sup> Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.

## § 4            Zweigstellen

<sup>1</sup> Die Zweigstellen haben folgende Aufgaben:

- a) Erteilung unentgeltlicher Auskünfte über die gesetzlichen Bestimmungen an die Versicherten;
- b) Ausübung der Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen innerhalb der Gemeinde, Einforderung der Anmeldeformulare von den Versicherungspflichtigen und Weiterleitung dieser Formulare nach Prüfung an die Ausgleichskasse;
- c) Führung eines Registers aller Beitragspflichtigen mit Einschluss der Verbandskassenangehörigen;
- d) Mithilfe gegenüber der Ausgleichskasse bei der Ermittlung des Einkommens von Selbstständigerwerbenden;
- e) Entgegennahme sämtlicher Anmeldungen für den Bezug von Renten und Leistungen.

<sup>2</sup> Die Zweigstellen führen keine eigene Betriebsrechnung.

## 2. Invalidenversicherungsstelle

### § 5            Zuständige Direktion \*

<sup>1</sup> Der zuständigen Direktion<sup>5)</sup> stehen im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Befugnisse insbesondere folgende Kompetenzen zu: \*

- a) Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung (§ 5 Abs. 3 EG);
- b) Genehmigung des Organigramms und der Funktionsbeschriebe.

### § 6            Leiter

<sup>1</sup> Der Leiter ist für die geordnete Geschäftsführung und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Er vertritt die Invalidenversicherungs-Stelle nach aussen.

### § 7            Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Gleichzeitig werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Kantonale Vollziehungsverordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 2. März 1948<sup>6)</sup>;

<sup>5)</sup> Zuständig ist die Gesundheitsdirektion.

<sup>6)</sup> GS 16, 13

- b) Verordnung über die kantonale Invalidenversicherungs-Kommission vom 11. Dezember 1959<sup>7)</sup>;
- c) Regierungsratsbeschluss über die Errichtung und den Betrieb der Regionalstelle Zug für die Eingliederung Behinderter in das Erwerbsleben vom 2. März 1987<sup>8)</sup>.

---

<sup>7)</sup> GS 17, 575

<sup>8)</sup> GS 23, 83

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

| <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Element</b> | <b>Änderung</b> | <b>GS Fundstelle</b> |
|------------------|----------------------|----------------|-----------------|----------------------|
| 06.07.1993       | 06.07.1993           | Erlass         | Erstfassung     | GS 24, 257           |
| 10.09.2019       | 14.09.2019           | § 1 Abs. 1, p) | geändert        | GS 2019/053          |
| 10.09.2019       | 14.09.2019           | § 1 Abs. 1, q) | geändert        | GS 2019/053          |
| 10.09.2019       | 14.09.2019           | § 2            | Titel geändert  | GS 2019/053          |
| 10.09.2019       | 14.09.2019           | § 2 Abs. 1     | geändert        | GS 2019/053          |
| 10.09.2019       | 14.09.2019           | § 5            | Titel geändert  | GS 2019/053          |
| 10.09.2019       | 14.09.2019           | § 5 Abs. 1     | geändert        | GS 2019/053          |

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>GS Fundstelle</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|----------------------|
| Erlass         | 06.07.1993       | 06.07.1993           | Erstfassung     | GS 24, 257           |
| § 1 Abs. 1, p) | 10.09.2019       | 14.09.2019           | geändert        | GS 2019/053          |
| § 1 Abs. 1, q) | 10.09.2019       | 14.09.2019           | geändert        | GS 2019/053          |
| § 2            | 10.09.2019       | 14.09.2019           | Titel geändert  | GS 2019/053          |
| § 2 Abs. 1     | 10.09.2019       | 14.09.2019           | geändert        | GS 2019/053          |
| § 5            | 10.09.2019       | 14.09.2019           | Titel geändert  | GS 2019/053          |
| § 5 Abs. 1     | 10.09.2019       | 14.09.2019           | geändert        | GS 2019/053          |